Direktion für Völkerrecht DV

CH-3003 Bern, EDA, SPU

Empfänger: An die kantonalen Regierungen

Unser Zeichen: O.816.11-8-BTZ Bern, 13.02.2007

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit: Anhörung der Kantone

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit wurde von der UNO-Generalversammlung am 2. Dezember 2004 verabschiedet. Es bezweckt die Einführung allgemein anwendbarer Regeln, die festlegen, unter welchen Bedingungen ein Staat und sein Vermögen der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterstellt werden können.

Die Schweiz hat das Übereinkommen am 19. September 2006 in New York unterzeichnet (Bundesratsbeschluss vom 22. März 2006). Es ist mit unserer Rechtsordnung vereinbar und trägt zur Verbesserungen der Stabilität und Vorhersehbarkeit der völkerrechtlichen Beziehungen bei.

Das Übereinkommen erfordert nur untergeordnete Anpassungen des innerstaatlichen Rechts (vgl. Ziff. 3.3 des beiliegenden Berichts). Aus diesem Grund wird auf eine Vernehmlassung im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) verzichtet. Das EDA möchte dagegen eine Anhörung im Sinne von Art. 10 des genannten Gesetzes durchführen, um den Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem sie direkt betreffenden Vorhaben zu geben. Nach seinem Inkrafttreten tritt das Übereinkommen an die Stelle gewisser Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts (und nachfolgend des zukünftigen Bundeszivilprozessrechts). Es ist für uns deshalb bedeutsam zu erfahren, wie weit das Übereinkommen bei den Kantonen auf Zustimmung stösst.

Wir wären Ihnen sehr dankbar für allfällige Bemerkungen bis zum **11. Mai 2007** an folgende Adresse: Direktion für Völkerrecht, Tiziano Balmelli, Bundeshaus Nord, 3003 Bern (tiziano.balmelli@eda.admin.ch; fax 031 324 90 73).

Für Ihre geschätzte Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Direktion für Völkerrecht DV

Paul Seger Direktor

> Direktion für Völkerrecht DV Paul Seger Bundeshaus Nord, CH-3003 Bern Tel. +41 31 322 30 61, Fax +41 31 324 90 73 paul.seger@eda.admin.ch

Beilagen

Text des Übereinkommens, des Entwurfs des Bundesbeschlusses und des Erläuternden Berichts (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i